



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136364	0351 81920	29.10.2020

Tagesbrief 81/20 vom 29.10.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020**
- **Kabinett bringt Regelung zur Weiterleitung der Bundesmittel für Gewerbesteuerausfälle auf den Weg**
- **Neufassung BMF-Schreiben zu Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen**
- **Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; Unterstützung der Beamten durch Gewährung von Sonderurlaub**
- **Blutspenden in Schulgebäuden**
- **Weitere haushaltsrechtliche Erleichterungen – Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts**
- **Vollzug der „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020

Gestern fand eine Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Dabei wurde ein Beschluss zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie gefasst (**Anlage 1**).

Die Zahl der Infektionen steigt fast überall exponentiell an. Auch in Sachsen verzeichnen viele Landkreise und Kreisfreie Städte enorm hohe Zuwachsraten bei den Neuinfektionen und auch den schweren Krankheitsverläufen, die medizinisch im Krankenhaus versorgt werden müssen. Die bereits vor zwei Wochen ergriffenen Maßnahmen in der SächsCoronaSchVO konnten noch keinen ablesbaren Effekt erzeugen.

Ziel der vom 2. November bis 30. November 2020 geltenden Einschränkungen soll eine spürbare Reduzierung der Kontakte der Bevölkerung sein, um somit das Infektionsgeschehen zu bremsen und den Gesundheitsämtern wieder eine wirksamere Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Dabei werden vorwiegend im Freizeitbereich und bei den privaten Kontakten Einschränkungen angeordnet. Die Bereiche Wirtschaft, Schule und Kindertagesbetreuung sollen möglichst ohne Einschnitte weiter aufrecht erhalten werden.

Das gilt auch für die Gremientätigkeiten der Städte und Gemeinden, die weiterhin unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt werden können. Der vorliegende Beschluss sieht hier keine Einschränkungen vor. Auch aus dem SMI sind uns dazu keine anderen Auffassungen bekannt.

Die beschlossenen Maßnahmen müssen landeseinheitlich umgesetzt werden. Dafür wird die Sächsische Staatsregierung eine neue Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab 2. November 2020 verabschieden. Das Kabinett soll dazu in einer Sondersitzung am 30. Oktober 2020 beraten und beschließen. Bei Redaktionsschluss lag der Geschäftsstelle noch kein Entwurf der Verordnung vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Kabinett bringt Regelung zur Weiterleitung der Bundesmittel für Gewerbesteuer ausfälle auf den Weg

Die Sächsische Staatsregierung hat am 27. Oktober 2020 den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ beschlossen, siehe Medieninformation des SMF vom 27.10.2020 ([Link](#)).

Der Gesetzentwurf der Staatregierung ist als Drucksache 7/4355 in den Sächsischen Landtag ([Link](#)) eingebracht. Wegen der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Auszahlung der Mittel an die Gemeinden bis Ende 2020 muss das Gesetz noch in diesem Jahr vom Sächsischen Landtag beraten und beschlossen werden.

Insgesamt sollen 156 Millionen Euro an die sächsischen Städte und Gemeinden ausgezahlt werden, die der Bund für die Gewerbesteuererfälle im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt hat.

Für die Weiterleitung ist vorgesehen, den Jahresdurchschnitt des 2. bis 4. Quartals der Jahre 2017 bis 2019 als Referenzsteuereinnahmen vor der COVID-19-Pandemie heranzuziehen. Die Durchschnittsbildung soll die zufälligen Schwankungen der Gewerbesteuer in der Bezugsbasis ausgleichen.

Für die Steuerausfälle des Jahres 2020 wird ebenfalls auf das 2. bis 4. Quartal abgestellt. Mithilfe einer Sondererhebung durch das Statistische Landesamt sollen die voraussichtlichen Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden für das 4. Quartal 2020 zum Stichtag 30. November 2020 erfasst werden (Kassenistbestand Gewerbesteuer für Oktober und November 2020 sowie Kassensollbestand Gewerbesteuer für Dezember 2020). Das der Ermittlung zugrunde liegende kassenmäßige Aufkommen der Gewerbesteuer wird jeweils um die von den Gemeinden an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage bzw. die den Gemeinden zu erstattende Gewerbesteuerumlage bereinigt.

Der Differenz der Bezugsbasis (\emptyset 2017 bis 2019) und der näherungsweise bestimmten Gewerbesteuererinnahmen 2020 werden noch die bisher vom Land erhaltenen Kompensationszahlungen zu 75% (Anteil für Gewerbesteuer) gegengerechnet. Sofern sich daraus ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergibt, wird die Stadt oder Gemeinde bei der Verteilung der Ausgleichsmasse (156 Mio. Euro) anteilig partizipieren. Gemeindegerecht werden die Werte daher erst mit Vorlage der Daten aller Städte und Gemeinden im Dezember vom SMF ermittelt werden können.

Die Städte und Gemeinden, die nach dieser Berechnung bereits durch die Landesmittel im August den vollen Ausgleich für die Gewerbesteuermindereinnahmen erhalten haben oder gar eine „Überkompensation“ ausweisen, erhalten keine weiteren Mittel.

Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht weitgehend den im Spitzengespräch vom 21. September 2020 zum FAG 2021/2022 getroffenen Vereinbarungen und wird daher vom SSG auch im Grundsatz begrüßt.

Dass letztlich auf SOLL-Daten für Dezember 2020 zurückgegriffen wird, geht zulasten der Objektivität der Verteilungskriterien. Wir hätten ein Abstellen auf die vollständige Kassenstatistik 2020 und Aus-

zahlung im Frühjahr 2021 bevorzugt. Dass dies nicht möglich ist, ergibt sich aus der Vorgabe des Bundesgesetzes, wonach die Auszahlung an die Gemeinden bis spätestens zum 31.12.2020 zu erfolgen hat.

Die Geschäftsstelle hat sich in der kurzfristigen Anhörung zum Referentenentwurf jedoch dafür ausgesprochen, im ersten Quartal des Jahres 2021 eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Ist-Gewerbesteuereinnahmen der Quartale 2 bis 4 2020 vorzunehmen und eine Nachzahlung respektive eine Verrechnung mit den im Jahr 2021 zu leistenden Zuweisungen nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 Sächs-FAG-Entwurf vorzunehmen. Das SMF hat diese Anregung bislang nicht umgesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Vorschlag im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler / Frau Kretzschmar

3. Neufassung BMF-Schreiben zu Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wurde § 3 Nummer 11a in das EStG eingefügt. Das BMF hat mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 26. Oktober 2020 ([Link](#)) das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (BStBl I S. 503) neugefasst.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Neben der Klarstellung zur Vorrangigkeit des § 3 Nummer 11a EStG gegenüber § 3 Nummer 11 EStG enthält das Schreiben weitere Ausführungen zur Stellung anderer Steuerbefreiungen, Bewertungsvorgünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) aber auch den arbeitgeberseitig geleisteten Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

Bei den Zahlungen gemäß dem **Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung** vom 25. Oktober 2020 ([Link](#)) handelt es sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt wird. Der KAV Sachsen hat seinen

Mitgliedern mit einem Rundschreiben vom heutigen Tage weitere Hinweise zur Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung gegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

4. Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; Unterstützung der Beamten durch Gewährung von Sonderurlaub

Das SMI hat uns mit Schreiben vom 29.10.2020 darüber informiert, dass eine pandemiebedingte Änderung des § 45 SGB V auf sächsische Beamte/Beamtinnen des Landes entsprechend angewandt werden soll (**Anlage 3**).

Am 29. Oktober 2020 ist eine Änderung von § 45 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten (BGBl. I S. 2208, 2215). Auf diesem Wege wird für die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2020 der Anspruch auf Kinderkrankengeld (sog. Kind-Krank-Tage) um fünf zusätzliche Arbeitstage je Kind bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen um zusätzliche zehn Arbeitstage je Kind erhöht.

Die Regelung wird mit dem als **Anlage 4** beigefügten Erlass des Sächsischen Staatsministerium des Innern über § 14 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Urlaubs, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) zeit- und inhaltsgleich für die Staatsbeamten umgesetzt. Eine weitere Anlage, auf die in dem Anschreiben des SMI verwiesen wird, ist ebenfalls beigefügt (**Anlage 5**).

Den kommunalen Dienstherren wird vom SMI empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

5. Blutspenden in Schulgebäuden

Mit dem als **Anlage 6** beigefügten Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass auf Grundlage von Nummer 3.4 der Allgemeinverfügung von Kitas und Schulen auch jene Personen zu erfassen sind, die sich im Rahmen einer Blutspende in diesen Einrichtungen aufhalten. Dies stehe auch nicht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (TFG), wonach personenbezogene Daten nur für die Zwecke der Blutspende erhoben werden dürfen, da die Pflicht aus der Allgemeinverfügung den Schulleiter trifft und nicht die Blutspendeorganisation. Es wird daher empfohlen, für beide Zwecke die personenbezogenen Daten gesondert zu erfassen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Weitere haushaltsrechtliche Erleichterungen – Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts

Mit einem separaten Rundschreiben über die Kreisverbände hat die Geschäftsstelle des SSG die Mitglieder am heutigen Tag bereits ausführlich über den Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Oktober 2020 informiert.

Das Rundschreiben nebst Anlagen kann im Mitgliederbereich auf der Homepage des SSG im Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht / Doppik ([Link](#)) abgerufen werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

7. Vollzug der „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“

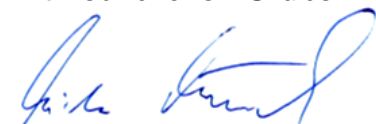
Zur Bundesförderung für die Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen hatte die Geschäftsstelle mit dem [Tagesbriefes 80/20](#) vom 22. Oktober 2020 informiert.

Die Sächsische Staatskanzlei und das SMEKUL weisen darauf hin, dass für den Vollzug der vorgenannten Richtlinie ausschließlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig ist. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren entnehmen Sie bitte dem Newsletter des SMEKUL (**Anlage 7**) und der Bekanntmachung der Richtlinie im Bundesanzeiger (**Anlage 8**).

Ansprechpartner SSG: Frau Leser / Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen